

# WALDGRENZENPLAN KANTON AARGAU

Öffentliche Auflage vom  
1. September 2019 bis 30. September 2019

Dürrenäsch

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT  
Abteilung Wald

Kartenherstellung: 29.07.2019

0 Km 0,25  
Massstab: 1:500

**Verfügun**  
Waldgrenze  
Waldareal (einzelne altrechtliche Nichtwaldflächen sind nicht dargestellt)

**Orientierungsinhalt**  
Waldgrenze, bereits rechtskräftig  
Gemeindegrenze  
Kantonsgrenze

Öffentliche Auflage vom 1. September 2019 bis 30. September 2019

**Rechtsschutz:**  
Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der  
Aufsichtsfrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt,  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzenplan  
erheben. Vorbehalten bleibt Art. 46 WaG. Diese Einsprachen sind schriftlich  
einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer es unterlässt, solche Einsprachen zu erheben, obwohl Anlass dazu  
bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei  
unverschuldeter Saumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrehtspflege  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den  
Erlass des Waldgrenzenplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie  
die Rechtmittelinstanz gewährt.



Alain Morier, Abteilungsleiter

Aarau, 1. September 2019